

Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid am Sonntag, 08. Oktober 2023

1.

Am Sonntag, 08. Oktober 2023 findet ein
Bürgerentscheid
zu folgender Fragestellung/folgenden Fragestellungen statt:

Bürgerentscheid 1: Ratsbegehren „Fortführung der Planung zur Errichtung eines
Supermarktes und Drogeriemarktes auf dem Gschwendtnerfeld“

Frage: Sind Sie dafür, dass der Gemeinderat die Planungen zur Errichtung eines Supermarktes
für Lebensmittel und eines Drogeriemarktes auf dem Gschwendtnerfeld fortführt, um damit
die Rahmenbedingungen für die Nahversorgung in Oberaudorf langfristig zu sichern?

Bürgerentscheid 2: Bürgerbegehren „Kein Super- und Drogeriemarkt auf dem Gschwendtner-
Feld“

Frage: Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Oberaudorf die Planung für ein Baugebiet zur
Ansiedlung eines Super- und Drogeriemarktes auf dem Gschwendtner-Feld stoppt und
stattdessen die Alternativen einer Neu-Ansiedlung bzw. Umbau/Ausbau solcher Märkte im
bereits bestehenden angrenzenden Gewerbegebiet verfolgt?

Stichfrage: Werden beide Bürgerentscheide mehrheitlich jeweils mit Ja oder mehrheitlich mit
Nein abgestimmt und lässt sich der Inhalt folglich nicht miteinander vereinbaren: Welche
Entscheidung soll dann gelten?

Frage: Ich bin für die Errichtung eines Super- und Drogeriemarktes auf dem Gschwendtnerfeld
(Ratsbegehren)

Frage: Ich bin gegen die Errichtung eines Super- und Drogeriemarktes auf dem
Gschwendtnerfeld (Bürgerbegehren)

Die Abstimmung dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2.

Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen
Abstimmungsschein hat.

2.1

Die Gemeinde/Stadt ist in 3 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens
17.09.2023 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum
angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen
können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist. Außerdem
erhalten sie einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins.

2.2

~~Die Gemeinde/Stadt ist in [Zahl] Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:~~

~~[Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja /nein].~~

3.

Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

4.

Eine Auslegung des Bürgerverzeichnisses findet nicht statt.

5.

Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Kabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

6.

Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

- a) durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt.
- b) durch Briefabstimmung.

7.

Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag

- a) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind.
- b) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis nicht eingetragen sind, wenn
 - sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses versäumt haben, oder
 - ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der vorstehend genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
 - ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

8.

Der Abstimmungsschein kann bis zum 06.10.2023 spätestens 15:00 Uhr bei Gemeinde Oberaudorf, Zimmer 05 EG, Kufsteiner Straße 6, 83080 Oberaudorf schriftlich oder mündlich, nicht aber telefonisch, beantragt werden.

Der mit der Abstimmungsbenachrichtigung übersandte Vordruck bzw. das auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung abgedruckte Antragsformular kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 7 Buchstabe b) können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

9.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

10.

Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich

- den Stimmzettel,
- einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
- einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

11.

Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine abstimmungsberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der abstimmungsberechtigten Person handelt.

12.

Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

13.

Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

14.

Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 18 Uhr im Kursaal, Kufsteiner Straße 4 (Briefwahlbezirk 12 und 13) und im Sitzungssaal, Kufsteiner Straße 6 (Briefwahlbezirk 11) zusammen.

15.

Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Jede stimmberechtigte Person hat

für jeden Bürgerentscheid und für die Stichfrage jeweils eine Stimme.

Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

16.

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

17.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

30.08.2023



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. R. h.'.

Unterschrift

Angeschlagen am: 30. Aug. 2023 Abgenommen am: